

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Rates am 14.09.2023 über die Anregungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Engelstraße 24 und 26“ (Vorlage 2023/139)

Einwender: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld

Stellungnahme vom: 08.08.2023

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den o. a. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses in Ostbevern geschaffen werden.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes soll über zwei Anbindungen an die Engelstraße (Landesstraße 830) erfolgen. Der betroffene Streckenabschnitt der Landesstraße liegt innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der Gemeinde Ostbevern und weist laut Straßenverkehrszählung 2021 eine Verkehrsbelastung von DTV = 3.117 Kfz/Tag / SV = 197 SV/Tag auf.

Aus Sicht von Straßen.NRW bestehen gegen die geplante Erschließung keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die leistungsfähige und verkehrssichere Erschließung im Rahmen der Bauleitplanung nachgewiesen wird. Hierbei sind insbesondere die Sichten gemäß der RAST 2006 (Kfz / Rad) nachzuweisen und für die geplante Nutzung dauerhaft freizuhalten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.

Abwägung:

Die Darstellung der Sichtdreiecke wird nachrichtlich aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt durch den Vorhabenträger im Rahmen der Gestaltung der Außenbereiche.

Der Anregung wird somit nachgekommen.